

I. Änderungssatzung

des Zweckverbandes Friedhof Nahe für den kommunalen Friedhof in Nahe

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 56) wird nach Beschlussfassung durch den Zweckverband Friedhof Nahe vom 13.12.2017 folgende I. Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis
Wird wie folgt hinzugefügt:

IV. Art der Grabstätten

§ 19a – Naturnahe Urnengrabstätten
§ 19b - Baumgrabstätten

IV. Art der Grabstätten

§ 12 Allgemeines

wird wie folgt eingefügt:

Absatz 2

- i) Naturnahe Urnengrabstätten
- j) Baumgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

wird wie folgt eingefügt:

Absatz 1

- f) Naturnahe Urnengrabstätten,
- g) Baumgrabstätten

Neu hinzugefügt:

§ 19a – Naturnahe Urnengrabstätten

- (1) Naturnahe Urnengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen an den Linden am nordöstlichen Rand des Grabfeldes Block B für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für eine Familienlinde für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Weitere Nutzungszeiten sind auf Antrag möglich. Die Anzahl der Urnen beschränkt sich auf die Beisetzung von maximal 6 Urnen.
- (3) Die Pflege der Bäume sowie die erforderlichen Ersatzbepflanzungen obliegen der Friedhofsverwaltung im eigenen Ermessen. Das Anbringen von Kennzeichen vor oder an den Bäumen in jeglicher Form ist nicht gestattet. Die Kennzeichnung der Bäume obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19b – Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum. Die gilt nicht in Fällen des § 19a Abs. 1.
- (2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für eine Baumgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Weitere Nutzungszeiten sind auf Antrag möglich. Die Zahl der Urnen beschränkt sich auf die Beisetzung von maximal 2 Urnen.
- (3) Durch die Friedhofsverwaltung wird eine Grabplatte von 50 x 40 cm bündig in die Rasenfläche verlegt. Die namentliche Nennung der/s Verstorbenen (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) auf dieser Grabplatte mittels Gravur wird zeitnah von der Friedhofsverwaltung veranlasst. § 19a Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Auf Antrag kann durch Reservierung (Vorerwerb) eine Baumgrabstätte erworben werden.

§ 45

Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, 23.04.2018

(L.S.)

Verbandsvorsteher